

## **Wahlbekanntmachung**

1. Am 14. September 2025 findet die

### **Kommunalwahl**

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Dülmen ist in folgende 22 Wahlbezirke eingeteilt:

<b>Nr.</b>	<b>Wahlbezirk</b>	<b>Wahlraum in 48249 Dülmen</b>
1	Kernstadt	Hermann-Leeser-Schule Charleville-Mézières-Platz 2
2	Butterkamp/Stockhover Weg	Hermann-Leeser-Schule Charleville-Mézières-Platz 2
3	Wedeler/Alter Ostdamm	Augustinus-Schule A.-K.-Emmerick-Str. 29
4	Elsa-Brändström-Straße/Bahnhofsgebiet	Pestalozzischule An der Kreuzkirche 5
5	Weidenstraße/Blumensiedlung	Grundschule Dernekamp Fröbelstr. 2
6	Mühlenweg/Lüdinghauser Straße südlich	Pestalozzischule An der Kreuzkirche 5
7	Südring/Brokweg	Pestalozzischule An der Kreuzkirche 5
8	Overbergstraße/Merfelder Straße	Paul-Gerhardt-Schule Pestalozzistr. 6
9	Grenzweg/Stolbergstraße	Kardinal-von-Galen-Schule Haverlandhöhe 10
10	Josef-Heiming-Straße/Danziger Straße	Kardinal-von-Galen-Schule Haverlandhöhe 10
11	Billerbecker Straße/Am Luchtkamp	Anna-Katharina-Emmerick-Schule Leuster Weg 60
12	Im Lerchenfeld/Ostfeldmark	Anna-Katharina-Emmerick-Schule Leuster Weg 60
13	Spiekerhof	Augustinus-Schule A.-K.-Emmerick-Str. 29
14	Dernekamp/Mitwick/Bergflagge	Grundschule Dernekamp Fröbelstr. 2
15	Börnste/Leuste/Welte/Weddern teilw.	Anna-Katharina-Emmerick-Schule Leuster Weg 60
16	Hausdülmen	St. Mauritius-Schule Hausdülmen Mauritiusstr. 5
17	Merfeld	Kardinal-von-Galen-Schule Merfeld von-Galen-Str. 1

Nr.	Wahlbezirk	Wahlraum in 48249 Dülmen
18	Rorup	Anna-Katharina-Emmerick-Schule Rorup Schulstr. 23
19	Buldern-Limbergen/Lütke Feld	Ludgerus-Schule Buldern Wemhoff 6
20	Buldern-Ortsmitte	Ludgerus-Schule Buldern Wemhoff 6
21	Buldern-Raiffeisenring/Hangenau/Dorfbauerschaft	Ludgerus-Schule Buldern Wemhoff 6
22	Hiddingsel/Feldmark/Daldrup	St.-Georg-Schule Hiddingsel Flötebachweg 4

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten zum 23. August 2025 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Clemens-Brentano-Gymnasium, An der Kreuzkirche 7, 48249 Dülmen, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnisses er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Nach Prüfung der Wahlberechtigung wird sie dem Wähler aufgrund einer eventuell möglichen Stichwahl am 28. September 2025 wieder ausgehändigt.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes vier Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat für die Landrats-, die Kreistags-, die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in

- a) für das Amt des Landrates
- b) für den Kreistag
- c) für das Amt des Bürgermeisters
- d) für den Gemeinderat

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Wahl des Landrates: **hellgelb** Stimmzettel in DIN A5-Format
- b) für die Wahl der Vertretung des Kreises: **hellgrün** Stimmzettel in DIN A4-Format
- c) für die Wahl des Bürgermeisters: **hellrot** Stimmzettel in DIN A5-Format
- d) für die Wahl der Vertretung der Stadt Dülmen: **hellblau** Stimmzettel in DIN A4-Format

mit jeweils schwarzem Aufdruck.

4. Der Wähler gibt seine Stimme -bei verbundenen Wahlen jeweils eine Stimme- ab, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter ist unzulässig.

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder sehbeeinträchtigte Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen (§ 25 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in dem Wahlbezirk für den der Wahlschein ausgestellt ist oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde vier amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Dülmen, den 27.08.2025

STADT DÜLMEN

Der Bürgermeister

i. V.

gez.

Noelke

Erster Beigeordneter

allgemeiner Vertreter